„[...] daß keiner von ihnen (den Bauern) befugt sein soll, ohne ausdrückliche Zustimmung der Herrschaft und Gegenstellung eines anderen tauglichen Untertans weder seine erbaute Behausung zu verkaufen und noch weniger von dem Dorf abzuweichen. In welchem Fall, so etwas gegen diesen Contract gehandelt oder unternommen werden sollte, eo facto all sein fahrendes und liegendes Vermögen der gnädigsten Grundherrschaft anheimfallet.” *(Aus dem Ansiedlungsvertrag für Himesháza)*